3. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

vom		

A. Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen vom 7. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspann zum Abschnitt B. Besondere Teile wird wie folgt gefasst:

"B. Besondere Teile

Die in Teil A Ziffer 18 Absatz 1 genannten Regelungen werden grundsätzlich durch die Inhalte des Allgemeinen Teils der vorliegenden Rahmenrichtlinie abgelöst. Soweit für einzelne Themenfelder Sonderregelungen (fort)gelten, sind die folgenden Besonderen Teile anzuwenden:

B.01 Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich

B.02 Projektbezogene Kulturförderung

B.03 Kriterien für die Förderung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund

B.04 KulturLabHD mit Anlage B.04-A (Bewertungsmatrix KulturLabHD)"

2. Der Besondere Teil B.02 wird wie folgt gefasst:

"B.02 Projektbezogene Kulturförderung

1. Fördergrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.
- (2) Institutionen im Sinne des Absatz 1 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie sollen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich tätig sein.
- (3) Gefördert werden Projekte in Form von kulturellen Veranstaltungen. Dazu zählen beispielsweise Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Lesungen, Tanz- und Theateraufführungen mit künstlerischem Wert. Dabei muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen gegenüber sonstigen Aspekten, beispielsweise Geselligkeit, Verzehr, Bildung, Integration, Wissenschaft, Politik usw.
- (4) Jede Institution kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
- (5) Institutionelle Zuwendungsempfänger sollen nur in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Projektförderung erhalten.

2. Finanzierungsart und Höchstbetrag (vgl. Teil A, Ziffer 7)

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- (2) Der Förderumfang soll in der Regel den Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Der Höchstbetrag richtet sich auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sowie den bisherigen Erfahrungswerten.

3. Mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)

Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine

entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen."

- 3. Der Besondere Teil B.04 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(2) Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.
 - (3) Institutionen im Sinne des Absatz 2 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform."
 - b) In Ziffer 1 werden die Absätze 3 bis 6 zu Absätzen 4 bis 7; dabei wird in Absatz 7 die Schreibweise des Euro-Betrages redaktionell an die sonstige Schreibweise angeglichen, indem Komma und Nachkomma-Stellen gestrichen werden.
 - c) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6)

Die Stadt Heidelberg entscheidet in der Regel <u>zweimal</u> jährlich über die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds KulturLabHD. Je nach geplantem Projektbeginn sind die Förderanträge beim städtischen Kulturamt zu einem bestimmten Stichtag einzureichen, der auf der städtischen Homepage angekündigt wird. In der Regel gelten die folgenden Stichtage:

	Stichtag	Geplanter Projektbeginn
a)	28./29. Februar	2. Halbjahr
b)	30. September	1. Halbjahr des Folgejahres

- 4. Inhaltsverzeichnis und Seitenzahlen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen werden entsprechend angepasst.
- B. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den
Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister